



Meldepflicht in Landwirtschaftsbetrieben

Gesetzliche Grundlagen:

Art. 20 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

¹ Wer mit Lebensmitteln umgeht, hat seine Tätigkeit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zu melden.

³ Zu melden sind auch wichtige Veränderungen im Betrieb, die Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit haben können, sowie die Betriebsschliessung.

Grundsätzlich müssen alle Betriebe, die gewerbsmässig mit Lebensmitteln umgehen, ihre Tätigkeit und wichtige Änderungen beim Kantonalen Labor melden (Meldepflicht). Davon ausgenommen ist die Primärproduktion (Erzeugen von Primärprodukten und Lagern auf dem Hof, Vorbereitung für die Abgabe und der direkte Verkauf von Primärprodukten ab Hof). Ausgenommen sind zudem die gelegentliche Abgabe in kleinem Rahmen an Basaren, Schulfesten und Ähnlichem.

Beispiele zur Abgrenzung der Meldepflicht:

Tätigkeit	meldepflichtig
Wiederholte Herstellung von Glacé, Brot, Konfitüre	ja
Wiederholte Herstellung von Convenience-Salaten	ja
Wiederholte Herstellung von Trockenfrüchten	ja
Herstellen von Süssmost	ja
Weinproduktion	ja

Rüsten von Salaten und Gemüse	nein
Waschen von Kartoffeln	nein
Gelegentliche Überschussverwertung von eigenen Früchten und Gemüsen	nein

Verkauf von Obst und Gemüse, Eiern und Honig vom eigenen Betrieb	nein
Verkauf eigener Rohmilch ab Hof	nein
Hofladen mit gelegentlichem Verkauf von Honig oder Eiern des Nachbarn	nein
Hofladen mit zugekauften Produkten	ja
Verkauf von Fleisch	ja

„Besenbeiz“	ja
1. August Brunch	nein
Wiederholte Feste (Brunch) auf dem Hof	ja
Wiederholte Beherbergung von Gästen mit Verpflegung	ja

Falls Sie meldepflichtig sind, bitte im Anhang zum „Meldeformular für Betriebe“ folgende Betriebskategorie ankreuzen:

B 501 Direktvermarkter landwirtschaftlicher Produkte